

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 25.06.1991 folgende Satzung, eine Änderung durch die Euro-Anpassungs-Satzung am 11.12.2001 und eine Satzung zur ersten Änderung am 25.03.2014 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Adendorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 ½-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte;

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweis der Bedürftigkeit;

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,56 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde gestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 DM übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

Adendorf, den 25. März 2014

Gemeinde Adendorf

Thomas Maack
Bürgermeister

Kostentarif

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/€
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25

1.1.2	im Format DIN A 4	2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,--
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
1.3	Andere Vervielfältigungen je Seite	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.3.1.2	bis zum Format DIN A 3	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,--
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Seite	2,50
2.2.2.	in anderen Fällen je Seite	5,--
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,--
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,--
	Von der Gebührenerhebung sind ausgenommen Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:	
	a. Arbeits- u. Dienstleistungssachen	
	b. Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,	
	c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.	
	d. Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- u. Jugendhilfegesetz,	
	e. Nachweis der Bedürftigkeit,	
	f. Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,	
	g. Toten- und Beerdigungsscheine	
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)-soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und	

wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1 wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
3.2.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,--
3.2.3 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.a.	
3.2.3.1 Grundgebühr	5,--
3.2.3.2 zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4. Abgabe von Druckstücken, (Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,50
jedoch mindestens	2,--
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen ist aus- genommen) je angefangene Seite	12,50
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,--
7. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Ge- bührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,50
8. <u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	
8.1 bis zu 5.000€ des Bürgschaftsbetrages	15,--
8.2 für jede weiteren angefangenen 5.000€	7,50
9. <u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1 bis zu 5.000,--€ des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betreffenden Teilbetrages	20,--

9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,--€	5,--
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,--€ des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,--
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,--€	5,--
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandent- lassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10, 00 bis 50,00
9.5	Entscheidungen über Teilungsanträge gem. §§ 19 u. 20 BauGB	25,--
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	100,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
11.	Zweitausfertigungen von Steuern und sonstigen Quittungen	1,50
12.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,50
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,--
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	12,50
14a..	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	7,50
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Aus- schreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
16.1	0,2 qm	1,50
16.2	0,5 qm	2,50
16.3	1,0 qm	5,--
16.4	über 1,0 qm	7,50
17.	Abgabe von Ortsplänen	
17.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	12,50
17.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	7,50
17.3.	bis zur Größe von 1 : 25.000	5,--
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	20,--

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die

Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,--
20.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Adendorf	
20.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, einschl. der angeordneten Abnahmen und Prüfungen	25,--
20.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in das Abwasserkanalnetz nach der Abwasserbeseitigungssatzung	50,--
20.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,--
20.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	75,--
20.5	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 62 der Nds. Bauordnung (NBauO)	80,00
20.6	Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes der Gemeinde gem. § 31 Baugesetzbuch (BauGB)	100,00
21.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der öffentlichen Wasserversorgung gemäß der Satzung der Gemeinde Adendorf über den Anschluss an die örtliche Wasserleitung	25,--
22.	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,--
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	2,50 1,--

Daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 22.1 erhoben werden.

23. Rechtsbehelfe
 23.1 Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht
 § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist,

Mindestgebühr 50,--

Die Gebühr erhöht sich bei einem Streitwert für jeden angefangenen bis EURO Betrag von weiteren um EURO

Streitwert bis EURO	für jeden angefangenen Betrag von weiteren	um EURO
1.500,--	300,--	10,--
5.000,--	500,--	7,50
10.000,--	1.000,--	15,--
25.000,--	2.500,--	22,50
50.000,--	5.000,--	30,--
200.000,--	15.000,--	100,--
500.000,--	30.000,--	147,50
über 500.000,--	50.000,--	150,--